

Regelungen für die Vergabe der Wasser-Liegeplätze im Sportboothafen der Wassersport-Vereinigung Mönkeberg e. V. (WVM)

§ 1 Vorbemerkung

Mit den nachstehenden Regelungen wird das Ziel verfolgt, die jährliche Zuweisung der Liegeplätze im Sportboothafen der WVM zum einen mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand und zum anderen für alle Vereinsmitglieder transparent und nachvollziehbar vornehmen zu können.

§ 2 Anwartschaft auf einen Nutzungsvertrag

(1) Aktive Vereinsmitglieder der WVM haben das Recht, einen Antrag auf Erwerb eines Nutzungsrechtes für einen Liegeplatz im Sportboothafen der WVM zu stellen. Der Antrag erfolgt schriftlich.

(2) Der Antrag gem. Abs. 1 gilt mit seinem Eingang bei der WVM als Anwartschaft. Der Antragsteller wird gleichzeitig in eine Anwartschaftsliste (Rangliste) aufgenommen und wird beginnend mit dem Monat seines Einganges mit 2 Punkten pro Monat bewertet.

§ 3 Nutzungsverträge

(1) Freie Liegeplätze werden den Anwärtern entsprechend ihrem Punkteguthaben gem. § 2 Abs. 2 beginnend mit der Kategorie 1 zur Nutzung angeboten. Die Rechte und Pflichten sowie das Nutzungsentgelt ergeben sich aus dem schriftlichen Nutzungsvertrag.

(2) Beginnend mit dem Monat der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages erhält der Vertragsinhaber drei Punkte pro Monat, die seinem Punktekonto gut geschrieben werden. Der Vertragsinhaber wird gleichzeitig in die sog. Rangliste aufgenommen.

(3) Das Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages der nächst höheren Liegeplatzkategorie erfolgt entsprechend dem Punkteguthaben der Liegeplatzinteressenten in der Rangliste. Lehnt ein berechtigter Liegeplatzinteressent den Abschluss des Nutzungsvertrages ab, wird das Angebot dem nächsten Berechtigten gem. Rangliste unterbreitet.

(4) Lehnt ein Liegeplatzinteressent gem. Rangliste den Abschluss eines Nutzungsvertrages für eine nächst höhere Liegeplatzkategorie dreimal hintereinander ab, wird er automatisch aus der Rangliste mit der Folge gestrichen,

dass ihm weitere Nutzungsverträge nicht mehr angeboten werden. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt der schriftliche Antrag auf Wiederaufnahme in die Rangliste gestellt werden, erfolgt die Einreihung als letzte Position innerhalb der Liegeplatzkategorie des bestehenden Nutzungsvertrages mit folgenden Punkten: Punktezahl des letzten Liegeplatzinteressenten in der betreffenden Liegeplatzkategorie abzüglich 1 Punkt.

(5) Auf Antrag kann innerhalb der Liegeplatzkategorie ein Liegeplatz getauscht werden. Dieser Tausch hat Vorrang vor dem Aufsteiger aus der nächst niedrigeren Kategorie.

§ 4 Liegeplatzzuweisung gem. Nutzungsvertrag

(1) Ein Anspruch auf Nutzung des Liegeplatzes für den der Nutzungsvertrag geschlossen wurde, besteht nur in den Fällen, in denen dieses einzelvertraglich zugesichert worden ist.

(2) In allen anderen Fällen kann vom Liegeplatz gem. Nutzungsvertrag abgewichen werden, wenn für das betreffende Sportboot ein Liegeplatz in einer niedrigeren Kategorie ausreichend ist.

(3) Reicht der Liegeplatz gem. Nutzungsvertrag für die Größe des betreffenden Sportbootes nicht aus, erfolgt die Liegeplatzzuweisung gem. § 5.

§ 5 Saisonliegeplätze

(1) Soweit vorhanden kann der Vorstand beschließen, nicht durch Nutzungsvertrag gebundene Liegeplätze für Vereinszwecke (Jugendgruppe, Hafenausschuss etc.) zu nutzen und nicht an Mitglieder zu vergeben.

(2) Nicht durch Nutzungsverträge oder Vorstandsbeschluss gem. Abs. 1 gebundene und/oder frei gemeldete Liegeplätze werden als Saisonliegeplätze vorrangig an Mitglieder der WVM vergeben.

(3) Die Vergabe der Saisonliegeplätze erfolgt entsprechend dem Punktekonto in der Rangliste, berücksichtigt wird zusätzlich die Bootsgröße für die entsprechenden Liegeplatzkategorien.

(4) Liegeplätze, für die ein Interesse der Vereinsmitglieder nicht gegeben ist, werden für jeweils 1 Saison freihändig an Vereinsexterne vergeben.

§ 6 Antrag auf Nutzung des Liegeplatzes

Jeder Inhaber eines Nutzungsvertrages (auch Inhaber sog. Altverträge) ist verpflichtet, jeweils bis zum 1. November des Jahres schriftlich mitzuteilen, dass für die nächste Saison das jeweilige Nutzungsrecht ausgeübt und/oder ein Saisonliegeplatz beantragt wird. Nicht genutzte Liegeplätze sind frei zu

melden. Für den Antrag/die Meldung ist das vom Liegeplatzwart vorgegebene Formblatt zu verwenden. Nur bei rechtzeitiger Abgabe des Antrages kann die Zuweisung des Liegeplatzes gewährleistet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag

(1) Die Nutzung des Liegeplatzes ist nur mit Nachweis der Haftpflichtversicherung für das eigene Sportboot möglich. Der Nachweis erfolgt durch Angabe der Versicherungsgesellschaft sowie der Versicherungsnummer auf dem Antragsformular gem. § 7. Auf Anforderung ist dem Liegeplatzwart eine Kopie des Versicherungsvertrages auszuhändigen.

(2) Der Tausch des Liegeplatzes ist nur im Einvernehmen mit dem Liegeplatzwart und dem Hafenmeister möglich.

(3) Der vom Liegeplatzwart zugewiesene Liegeplatz muss bis zum 15. Mai in Anspruch genommen werden. Etwaige Verzögerungen sind dem Liegeplatzwart und dem Hafenmeister schriftlich mitzuteilen.

(4) Nicht in Anspruch genommene Liegeplätze werden nach Ablauf des 15. Mai durch den Liegeplatzwart neu vergeben.

§ 8 Kündigung des Nutzungsvertrages

Im Falle der Kündigung des Nutzungsvertrages erlöschen alle Rechte aus dem Nutzungsvertrag. Das gilt auch für das Punktekonto in der Rangliste (§ 3).

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 14. April 2007